

den bei der Pensionsberechnung nicht in Anschlag gebracht.

Dieser Zusatz sowohl als die Paragraphe selbst scheinen, obgleich die Deputation im Allgemeinen mit beiden einverstanden ist, einer kleinen Abänderung und Milderung zu bedürfen.

Es würden nämlich nach dem jenseitigen Beschlusse bei einem ermittelten Dienst Einkommen von z. B. 5,000 Thlr. volle 2,000 Thlr. in Wegfall kommen, die übrig bleibenden 3,000 Thlr. aber nur nach 2,500 Thlr. in Anschlag, oder was dasselbe ist, die nächsten 1,000 Thlr. nur nach dem halben Procentsätze in Aufrechnung kommen. Dies scheint aber zu hart zu sein. Nach der Ansicht der Deputation dagegen würden bei einem gleichen Dienst Einkommen diejenigen 3,000 Thlr. welche 2,000 Thlr. übersteigen, zuerst nur halb, mithin mit 1,500 Thlr. gerechnet werden, und dann, da sich sonach 3,500 Thlr. ergeben würden, die 500 Thlr. über 3,000 Thlr. ganz in Wegfall kommen, so daß nur 3,000 Thlr. in Anschlag gebracht werden. Sonach könnte bei der Ermittlung des bei Berechnung des Procentsatzes zum Grunde zu legenden Dienst Einkommens eine dreifache Reduction eintreten, indem

einmal nach §. 2 der Dienstgehalt nicht nach dem Betrage des letzten Jahres, sondern nur nach dem Durchschnitt der fünf letzten Jahre angenommen werden soll,

dann aber nach §. 3, wenn sich hiernach mehr als 2,000 Thlr. ergeben, der überschießende Betrag nur zur Hälfte in Anschlag zu bringen ist,

endlich aber ebenfalls nach §. 3, wenn dann noch mehr als 3,000 Thlr. herauskommen sollten, dieses Mehre nicht zur Berechnung kommen, mithin mehr als 3,000 Thlr. nie in Anschlag gebracht werden soll.

Zur Erreichung dieser Absicht wird zunächst im Entwurfe Zeile 3 nach dem Worte „Gehaltstheil“ zu setzen sein:

„bei der Pensionsberechnung nur nach der Hälfte in Anschlag zu bringen,“

mit welcher Veränderung daher die Deputation die §. 3 anzunehmen anrathet.

In jenem Zusätze aber dürfte es nöthig sein, sowohl auf §. 2 als auf §. 3 Bezug zu nehmen, und es schlägt die Deputation daher vor, den von der zweiten Kammer beabsichtigten Zusatz in folgender Fassung anzunehmen:

Wenn der Betrag des nach §. 2 ermittelten Durchschnitts sich nach vorstehender Berechnung auf höher als 3,000 Thlr. herausstellt, so wird der diese Summe übersteigende Betrag bei der Pensionsberechnung nicht in Anschlag gebracht.

Prinz Johann: Ich glaube, es ist hier ein Druckfehler eingeschlichen. Der Herr Referent wird sich erinnern, daß die Deputation darin übereinstimmte, daß der Durchschnitt nach §. 2 und 3 ermittelt werden soll; es muß also wohl nach §. 2 eingeschaltet werden: „und 3“. Auch die Motivirung zeigt, daß es wohl nur ein Versehen ist und daß es heißt: „nach §. 2 und 3“.

Referent v. Friesen: Es ist kein Druckfehler, es liegt darin, indem man im Contexte die §. 3 fortführt, kann man doch nicht gut die §. 3 in derselben Paragraphe selbst anziehen.

I. R. (3. Abonnement.)

Man wollte aber dasselbe dadurch erreichen, daß man die Worte brauchte: „Nach vorstehender Berechnung“. Die vorstehende Berechnung ist aber eben die, welche in §. 3 enthalten ist. Dadurch ist auf §. 3 Bezug genommen. Es steht auch im Berichte so.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun über §. 3 zu sprechen sein, dafern Jemand das Wort begehrt.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich wünschte, daß der Antrag, wie er von Seiten der zweiten Kammer gestellt worden ist, von der ersten Kammer nicht angenommen werden möchte, sondern daß §. 3 ganz so, wie sie von Seiten der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, beibehalten werde. Nachfolgende einfache Gründe bestimmen mich dazu. Fürs Erste ist von der Staatsregierung in der jetzigen Kammer bereits erklärt worden, daß nach einer Entscheidung des Oberappellationsgerichtes ein Minister, wenn er einen sogenannten parlamentarischen Rücktritt nehme, auf keine Pension Anspruch zu machen habe. Fürs Zweite verdient doch gewiß ein Minister, der seine Pflichten für das Land vollständig erfüllt, bei seiner dereinstigen Pensionirung eine Pension, von der er mit Anstand mit seiner Familie leben kann, und erfüllt ein Minister in seiner Stellung seine Pflichten nicht, so ist es ein bloßer Gewinn für's Land, wenn eine höhere Pension, auf die er rechnen kann, ihn bewegt, abzugehen, weil er ohne diese nicht abgehen wird, weil er, wie schon gesagt, mit seiner Familie nicht bestehen kann. Ich muß auch noch schließlich hinzufügen, daß ohnehin ein abgegangener Minister, er mag sich auch noch so sehr einschränken, immer zu mannigfaltigen Ausgaben in Rückblick seiner frühern Stellung veranlaßt wird und diese höher bezahlen muß, als mancher andere Pensionair.

Staatsminister v. Friesen: Zunächst habe ich zu bemerken, daß die Aeußerung, auf die soeben Herr Staatsminister v. Nostitz als eine in der zweiten Kammer von der Regierung gethane Bezug genommen hat, sich nicht auf die Pensionirung der Minister, sondern auf die Paragraphe wegen des Wartegeldes derselben bezieht. Hier handelt es sich von der wirklichen Pensionirung, also von dem Falle, wo ein Minister oder irgend ein anderer Staatsdiener wegen Krankheit oder sonstiger Dienstunfähigkeit seinen Abschied nehmen muß. Trotzdem möchte ich doch in Uebereinstimmung mit dem Gesagten mich dafür verwenden, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Paragraphe ohne weiteren Zusatz angenommen werde. Ich glaube nämlich, daß alles das, was die geehrte Deputation wünschen kann und wünschen muß, um die Pensionslast nicht zu hoch anwachsen zu lassen, schon dadurch erreicht wird, daß nach dem Regierungsvorschlage bei allen Gehalten, welche über 2000 Thlr. ansteigen, der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte berechnet werden soll, und sodann dadurch, daß nach §. 4 gar keine Pension höher als 2000 Thlr. ansteigen kann. Es wird nämlich der Fall außerordentlich selten eintreten, daß nach der hier von der Deputation vorgeschlagenen